

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.1964

Geschäftszahl

2082/63

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1580/59 E 21. Dezember 1960 RS 2

Stammrechtssatz

Die Ausnahme der Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Abs 2 lit a AIVG kann nur auf die Beschäftigung in diesem Dienstverhältnis bezogen werden.